

§ 60 MMHmG Spezialqualifikationen – Tätigkeitsbereiche

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1) Medizinische Masseure und Heilmasseure können die Berechtigung zur berufsmäßigen Durchführung folgender Spezialqualifikationen nach ärztlicher Anordnung erwerben:
 1. 1. Elektrotherapie,
 2. 2. Hydro- und Balneotherapie,
 3. 3. Basismobilisation.
2. (2) Die Elektrotherapie umfasst die Anwendung von elektrischem Strom zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Nieder-, Mittel- und Hochfrequenztherapie.
3. (3) Die Hydro- und Balneotherapie umfasst
 1. 1. die Anwendung natürlicher Heilvorkommen, wie insbesondere Heilwässer und Peloide,
 2. 2. Medizinalbäder,
 3. 3. Unterwassermassagen und
 4. 4. Unterwasserdruckstrahlmassagen.
4. (4) Die Basismobilisation umfasst die Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at